

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WohnXperium“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung, Verbreitung und Umsetzung geeigneter Lösungen auf dem Gebiet des barrierearmen, barrierefreien und assistierten Wohnens.

Dies wird ganz wesentlich durch den Aufbau, den Betrieb und die Nutzung eines öffentlichen Test- und Demonstrationszentrums unterstützt.

Prägend in der Umsetzung des Satzungszweckes sind die:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen mit Partnern aus Wissenschaft und Praxis, Übernahme von Projektpartnerschaften, Entwicklung weiterer Musterlösungen
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
Stellung einer Testumgebung für Praxispartner zur Förderung der Entwicklung von alltagspraktischen Lösungen
- Förderung der Volks- und Berufsbildung
Schaffung eines für die Allgemeinheit zugänglichen Informations- und Weiterbildungszentrums mit interaktiven Handlungsmöglichkeiten
- Förderung der Verbraucherberatung
Anlauf- und Beratungsstelle, Ausgabe von sachbezogenen Informationen durch unterschiedliche Informationsträger
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
Einbindung einer breiten interessierten Öffentlichkeit durch Schaffung von vielfältigen ehrenamtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten als Dozenten, Berater, Besucherbetreuer

Der Verein leistet damit einen Beitrag, dass Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen – insbesondere auch ältere Menschen und Menschen mit Einschränkungen – selbstbestimmt in der eigenen Häuslichkeit leben können.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Es besteht die Möglichkeit, ordentliches oder förderndes Mitglied zu werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch das Mitglied.
2. Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, sofern sie natürliche Personen oder Personen gemäß § 4, Absatz 1, Satz 3 sind.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Anträge, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nicht vorliegen, können auf einer späteren Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Fördernden Mitgliedern stehen nur die rechtlich absolut unentziehbaren Mitgliedschaftsrechte zu. Damit haben sie ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein Rede-recht kann dem fördernden Mitglied auf Antrag gewährt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Während des Laufs dieser Frist hat der Austrittswillige die sich nach der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, insbesondere wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Eine Staffelung nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern sind zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Erlass einer Beitragsordnung, in der Mitgliedsbeiträge festgesetzt sind,
 - g) die Wahl eines Kassenprüfers.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Post unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung eines Jahresberichts.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs.2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die

zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Vorstandswahlen werden von einem ordentlichen Mitglied geleitet, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird und selbst für keine Funktion kandidiert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform oder per E-Mail einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz, insbesondere die Erstattung von Reisekosten, zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Vorstandsperiode von vier Jahren einen Kassenprüfer, der die Kassenführung prüft und gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abgibt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über das nach Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen. Das Vermögen soll an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.